

Verordnung für die Berufsbildung

Vom 17. März 2009 (Stand 1. Juli 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und § 88 Buchstabe f des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002²⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung regelt insbesondere:

- a. den Vollzug des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002³⁾ über die Berufsbildung (BBG), der Verordnung vom 19. November 2003⁴⁾ über die Berufsbildung (BBV) und der Verordnung vom 30. November 1998⁵⁾ über die Berufsmaturität, soweit dieser nicht durch das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 gewährleistet ist;
- b. die beruflichen Ausbildungsverhältnisse, welche nicht dem Bundesgesetz unterstellt sind;
- c. die Beziehungen zu den Berufsfachschulen von privatrechtlichen Organisationen mit einem Bildungsauftrag des Kantons, soweit diese nicht im Bundesgesetz über die Berufsbildung oder in speziellen Verträgen geregelt sind;
- d. die Angebote, die auf die berufliche Grundbildung vorbereiten (Brückenangebote);
- e. die Massnahmen für die Fort- und Weiterbildung in der Berufsbildung;
- f. die Qualifizierung von Gelernten, Angelernten und Ungelernten (Nachholbildung);
- g. die Aufgaben der Berufs- und Studienberatung.

² Für die Berufsfachschulen von privatrechtlichen Trägerschaften sind die mit dem Kanton abgeschlossenen Verträge massgebend.

1) GS 29.276, SGS [100](#)

2) GS 34.637, SGS [640](#)

3) SR [412.10](#)

4) SR [412.101](#)

5) SR [412.103.1](#)

§ 2 Mitsprache der Sozialpartner

¹ Der Kanton arbeitet in der Berufsbildung mit den Organisationen der Arbeitswelt (Sozialpartner, Berufs- und Wirtschaftsverbände, weitere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung) zusammen.

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und ihre Dienststellen sowie der Bildungsrat hören die Organisationen der Arbeitswelt vor wichtigen Entscheiden im Berufsbildungswesen des Kantons an.

§ 3 Lernortübergreifende Qualitätssicherung und -entwicklung

¹ Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung entwickelt unter Einbezug von Vertretungen der Berufsfachschulen und der Organisationen der Arbeitswelt ein Konzept für die lernortübergreifende Qualitätssicherung und -entwicklung für die berufliche Grundbildung und sorgt für dessen Umsetzung.

2 Ausbildung in Betrieben und Überbetrieblichen Kursen

2.1 Lehrvertrag

§ 4 Betriebliche Voraussetzungen

¹ Betriebe, welche eine berufliche Grundbildung anbieten, erhalten vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung die dafür notwendige Bildungsbewilligung, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Mehrere Betriebe können sich zu einem Lehrbetriebsverbund zusammenschliessen.

³ Plant ein Betrieb, mehr Ausbildungsverhältnisse anzubieten als in den Verordnungen über die berufliche Grundbildung vorgesehen sind, so ist dafür vorgängig eine Ausnahmegenehmigung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung einzuholen.

⁴ Die Bildungsbewilligung kann entzogen, sistiert oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 5 Lehrvertrag

¹ Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses schliessen die Lernenden, wenn sie noch nicht volljährig sind, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, und der Lehrbetrieb einen Lehrvertrag ab, welcher dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zur Genehmigung vorzulegen ist.

² Die Genehmigung kann bei Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen widerrufen werden.

§ 6 Beginn der beruflichen Grundbildung

¹ Ein Ausbildungsverhältnis beginnt in der Regel mit dem Beginn des Schuljahres.

§ 7 Änderungen der Probe- und Lehrzeit

¹ Die Verlängerung der Probezeit zu Beginn der beruflichen Grundbildung über 3 Monate hinaus sowie die Verlängerung oder Verkürzung der Lehrzeit bedürfen der Genehmigung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung.

§ 8 Auflösung des Lehrvertrages

¹ Beabsichtigt eine Vertragspartei, den Lehrvertrag einseitig aufzulösen, versucht das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zu vermitteln.

² Scheitert die Vermittlung, ist das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung verpflichtet, bei der Suche nach einer Folgelösung behilflich zu sein.

§ 9 Ferien der Lernenden und Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit

¹ Die Lernenden haben ihre Ferien im Betrieb während der Schulferien und ausserhalb der Daten der Überbetrieblichen Kurse zu beziehen. Über Ausnahmen entscheiden die Schulleitung bzw. die Verantwortlichen der Überbetrieblichen Kurse in Absprache mit dem Lehrbetrieb.

² Lernende, welche unentgeltlich leitende, betreuende oder beratende Tätigkeiten in ausserschulischer Jugendarbeit von kulturellen, sportlichen oder sozialen Organisationen ausüben oder sich dafür aus- oder weiterbilden lassen, haben neben den regulären Ferien Anspruch auf eine zusätzliche Woche Urlaub jährlich. Der Lehrbetrieb ist frühzeitig zu informieren. Ein Lohnanspruch während des Jugendurlaubs besteht nicht.

§ 10 Duale berufsvorbereitende Angebote

¹ Für duale Angebote, die auf die berufliche Grundbildung vorbereiten, gelten die Bestimmungen zum Lehrvertrag sinngemäss.

2.2 Betriebliche Ausbildung der Wirtschaftsmittelschule *

§ 10a * Praktikumsvertrag der Wirtschaftsmittelschule

¹ In der Wirtschaftsmittelschule nach dem Modell 3+1 schliesst an die 3 schulischen Ausbildungsjahre ein 1-jähriges Betriebspraktikum an.

² Die Verantwortung für die Qualität des Praktikums gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion liegt bei den Anbietern der Wirtschaftsmittelschule.

³ Der Anbieter der Wirtschaftsmittelschule schliesst mit dem Anbieter des Praktikums einen Vertrag ab, in dem sich dieser zur vorschriftsgemässen Vermittlung von Bildung in beruflicher Praxis und allfälligen Lohnzahlungen verpflichtet.

⁴ Der Anbieter des Praktikums schliesst vor Beginn des Praktikumsverhältnisses mit der lernenden Person der Wirtschaftsmittelschule einen Praktikumsvertrag ab. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, sofern die Aufsicht über das Praktikum nicht privatrechtlichen Organisationen mit einem Bildungsauftrag des Kantons übertragen wurde.

§ 10b * Beurteilung und Qualifikationsverfahren der betrieblichen Ausbildung der Wirtschaftsmittelschule

¹ Begleitung, Beurteilung und Qualifikationsverfahren der betrieblichen Ausbildung der Wirtschaftsmittelschule richten sich nach der Verordnung über die schulische und betriebliche Abschlussprüfungen zur Erlangung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) Kauffrau EFZ/Kaufmann EFZ und der Berufsmaturität an der Wirtschaftsmittelschule.

2.3 Überbetriebliche Kurse

§ 11 Überbetriebliche Kurse für Lernende

¹ In der Regel führen die Organisationen der Arbeitswelt für die Lernenden überbetriebliche Kurse durch.

² Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung unterstützt sie dabei, indem es:

- a. die überbetrieblichen Kurse ins Konzept einer lernortübergreifenden Qualitätssicherung und entwicklung einbezieht;
- b. überbetriebliche Kurse mit anderen Kantonen koordiniert;
- c. beim Fehlen einer Organisation der Arbeitswelt selber überbetriebliche Kurse durchführt oder Dritte damit beauftragt;
- d. * Kostenbeiträge an überbetriebliche Kurse leistet.

§ 12 Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton leistet Beiträge:

- a. * an die Kosten von überbetrieblichen Kursen durch um 100% erhöhte Pro-Kopf- und Kurstag-Beiträge gemäss den im Anhang der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung¹⁾ definierten Ansätzen.
- b. * ...

¹⁾ GS 36.0854, SGS [681.22](#)

² Der Kanton kann zudem Beiträge leisten:

- a. an die Kosten für die Erstellung und den baulichen Unterhalt von Kurszentren;
- b. an die Kosten von Einrichtungen und ausserordentlichen Anschaffungen;
- c. an die Kosten für Massnahmen, die der Qualitätssicherung und -entwicklung dienen.

³ Anträge betreffend Kostenbeiträge nach Absatz 2 sind ans Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zu richten.

2.4 Beurteilung und Qualifikationsverfahren

§ 13 Begleitung und Beurteilung

¹ Die Lernenden werden im Betrieb durch ihre Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner begleitet und regelmässig beurteilt.

² Die Begleitung und Beurteilung unterstützt die Lern- und Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden und hilft ihnen, zusammen mit den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern die weiteren Ausbildungsschritte zu planen.

§ 14 Standortbestimmungen

¹ Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung kann in einzelnen Branchen oder Berufen für die Lernenden Standortbestimmungen zur Feststellung des betrieblichen Ausbildungsstandes anordnen.

² Eine Standortbestimmung findet ausserdem statt, wenn:

- a. ein Betrieb erstmals oder unter veränderten Bedingungen eine berufliche Grundbildung anbietet;
- b. eine Lehrvertragspartei, die Schulleitung der Berufsfachschule oder die Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Prüfungskommission) beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung eine solche beantragt.

³ Die Standortbestimmungen sind für die Lehrvertragsparteien kostenlos.

⁴ Die Festlegung der Form und des Umfangs sowie die Organisation und die Durchführung der Standortbestimmung obliegen dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung.

§ 15 Übertragung von Qualifikationsverfahren

¹ Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Qualifikationsverfahren.

² Es kann diese Aufgaben ganz oder teilweise kantonalen Berufsfachschulen oder privatrechtlichen Organisationen übertragen.

§ 16 * ...**2.5 Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner****§ 17 Aus- und Fortbildungskurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner**

¹ Berufsbildnerinnen und Berufsbildner verfügen nebst einer qualifizierten fachlichen Bildung über eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden oder über den Nachweis eines Ausbildungskurses für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Umfang von 40 Kursstunden.

² Für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, welche in ihrem Betrieb erstmals für berufliche Grundbildungen zuständig sind und noch über keine berufspädagogische Qualifikation nach Absatz 1 verfügen, führt das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung obligatorische Ausbildungskurse durch. Der Ausbildungskurs ist in der Regel vor Einstellung der oder des ersten Lernenden, spätestens aber im ersten Jahr als Berufsbildnerin oder Berufsbildner zu absolvieren.

³ Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung kann Dritte mit der Durchführung von Ausbildungskursen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner beauftragen.

⁴ Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung kann ausserdem branchen- und berufsbezogene Fortbildungskurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner für obligatorisch erklären.

⁵ Die nach Abzug der Beiträge der Kursteilnehmenden und der Organisationen der Arbeitswelt verbleibenden Kosten für diese Kurse übernimmt der Kanton. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Regelungen mit den Trägerschaften privater Berufsfachschulen, die dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind.

3 Ausbildung an den Berufsfachschulen**3.1 Allgemeines****§ 18 Auftrag des Kantons**

¹ Die Berufsfachschulen des Kantons sorgen für den vom Bund vorgeschriebenen beruflichen Unterricht während der Lehrzeit.

^{1 bis} Sie führen die Wirtschaftsmittelschule nach den Grundsätzen des Modells 3+1 gemäss den Richtlinien vom 26. November 2009 für die Organisation der beruflichen Grundbildung und des Qualifikationsverfahrens an Handelsmittelschulen des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie. Dieses besteht aus 3 Jahren schulischer Ausbildung und 1 Jahr praktischer Ausbildung in einem Praktikumsbetrieb. *

² Der Regierungsrat kann die Führung des beruflichen Unterrichts sowie die Bildungsbewilligung zur Vermittlung der praktischen Bildung und zu deren Durchführung mittels Praktikumsverträgen mit den Anbietenden von Betriebspraktika der Wirtschaftsmittelschule durch Vertrag privatrechtlichen Organisationen übertragen. *

³ Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung ist zuständig für den Vollzug der Bundesvorschriften, für die Koordination der Berufsfachschulen und ist Ansprechpartner für die Schulräte und Schulleitungen der Berufsfachschulen und Höheren Fachschulen, die dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind.

§ 19 Schultermine

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion legt Beginn und Dauer des Schuljahres sowie die Schulferien fest, soweit deren Festlegung nicht privatrechtlichen Organisationen mit einem Bildungsauftrag des Kantons übertragen wurde.

² Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung legt insbesondere folgende Termine fest:

- a. den frühesten und spätesten Beginn einer Berufsausbildung;
- b. die Termine der Standortbestimmungen, der Teil- und der Lehrabschlussprüfungen.

³ Die Termine werden mindestens 18 Monate vor Beginn des Schuljahres allen Schulbeteiligten mitgeteilt und in den Medien veröffentlicht.

§ 20 Schulfreie Tage

¹ Neben den öffentlichen Ruhetagen sind der 2. Januar sowie der 24. Dezember schulfrei.

² An den Nachmittagen vor öffentlichen Ruhetagen wird in der Regel gemäss Stundenplan unterrichtet.

³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann vor oder nach öffentlichen Ruhetagen einzelne Tage für die Berufsfachschulen des Kantons für schulfrei erklären.

§ 21 Schuleinstellungen

¹ Für die Bewilligung von Schuleinstellungen an einzelnen Tagen sind zuständig:

- a. der Schulrat bei Anlässen im Einzugsgebiet der Schule;
- b. die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei Anlässen von kantonaler und überkantonaler Bedeutung;
- c. der kantonale Krisenstab in Katastrophensituationen.

§ 21a * Schuleinstellungen für die Umsetzung der Bildungsharmonisierung

¹ Für die Umsetzung der Bildungsharmonisierung stehen den Schulen bis und mit Schuljahr 2016/17 Schuleinstellungen von maximal 4 Unterrichtshalbtagen pro Schuljahr zur Verfügung.

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann Schuleinstellungen in Rücksprache mit der Schulleitungskonferenz in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht festlegen.

³ Für die Bewilligung der nicht von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion festgelegten Schuleinstellungen ist der Schulrat auf Antrag der Schulleitung zuständig.

§ 22 * Schulort

¹ Die Lernenden besuchen während ihrer Lehrzeit bzw. Schulzeit die ihnen durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zugewiesene inner- oder ausserkantonale Berufsfachschule, sofern die Zuweisung nicht privatrechtlichen Organisationen mit einem Bildungsauftrag des Kantons übertragen wurde.

§ 23 * ...

§ 24 Haus- und Absenzenordnung

¹ Die Schulleitung erlässt eine Haus- und eine Absenzenordnung.

² Diese sind vorgängig dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent zur Stellungnahme zu unterbreiten.

³ Zur Hausordnung ist zusätzlich die Stellungnahme der Hauswartin oder des Hauswarts einzuholen.

3.2 Klassenbildung

§ 25 Klassengrößen

¹ Sofern in Reglementen und Lehrplänen nichts anderes vorgesehen ist, wird in Klassen unterrichtet.

² Bei der Bildung der Klassen und Kurse sind folgende Klassen- und Kursgrößen massgebend¹⁾:

- a. Unterricht in den Pflicht- und Berufsmaturitätsschulfächern der 3- und 4-jährigen beruflichen Grundbildungen: 22;
- b. 2-jährige berufliche Grundbildungen:
 1. Anlehre: 12;
 2. Berufsattest gewerblich-industrieller und landwirtschaftlicher Richtung: 12;
 3. Berufsattest anderer Richtung: 14;
- c. Stützkurse und Freikurse: 12;
- d. Berufsvorbereitende Angebote:
 1. Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS): 22;
 2. Schulisches Brückenangebot plus modular: 22;
 3. duale Angebote: 14.

³ Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung auf Antrag der Schulleitung.

⁴ Die Schulleitungen können zur Förderung von neuen Unterrichtsformen und für Projekte pro Lehrzeit 40 Wochenstunden für Abteilungsunterricht bewilligen.

3.3 Schulprogramm

§ 26 Inhalt

¹ Die Schulen definieren im Schulprogramm ihre Leitsätze und Zielsetzungen und legen fest, wie sie diese innert einer bestimmten Zeit umsetzen wollen.

² Das Schulprogramm enthält insbesondere:

- a. das pädagogische Konzept der Schule;
- b. die Organisation der Schule;
- c. die Regelung der Zusammenarbeit innerhalb der Schule sowie mit den Erziehungsberechtigten, den Lehrbetrieben, den Verantwortlichen der Überbetrieblichen Kurse, den Behörden und anderen Schulen;
- d. die Form der Mitsprache der Lernenden;
- e. die Massnahmen bezüglich Prävention und Gesundheitsförderung;
- f. die Integration der ausländischen sowie der fremdsprachigen Lernenden;

¹⁾ Zahl = Richtzahl

- g. die Bereiche und die Durchführung der internen Evaluation;
- h. die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;
- i. das Vorgehen in Konfliktfällen;
- j. den Einsatz der finanziellen Mittel;
- k. * die Massnahmen zur Förderung einer geschlechtergerechten Pädagogik und der Gleichstellung der Geschlechter;
- l. * das Medienkonzept.

3.4 Interne Evaluation

§ 27 Zielsetzung

¹ Die Schulen führen selber regelmässig eine interne Evaluation über die Qualität ihrer Arbeit durch, um Steuerungswissen für ihre weitere Entwicklung zu erhalten.

§ 28 Inhalt

¹ Die interne Evaluation nimmt insbesondere Bezug auf:

- a. die Überprüfung des Schulprogramms und dessen Realisierung;
- b. den Unterricht der Lehrerinnen und Lehrer;
- c. die im Unterricht erzielten Schulleistungen der Lernenden;
- d. die Arbeit der Schulleitung;
- e. die Integration der Genderthematik als Querschnittsaufgabe.

§ 29 Durchführung

¹ Die Lernenden, Erziehungsberechtigten, Behörden, Organisationen der Arbeitswelt, Lehrbetriebe, das nicht unterrichtende Schulpersonal und die abnehmenden Schulen und Institutionen werden in angemessener Form in die interne Evaluation einbezogen.

² Die Schulleitung führt die interne Evaluation im Auftrag des Schulrates durch.

³ Das System der internen Evaluation wird im Rahmen des Schulprogramms durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent festgelegt.

⁴ Die Schulleitung wertet die Resultate der internen Evaluation zuhanden des Schulrates aus und setzt vom Schulrat beschlossene Massnahmen um.

3.5 Externe Evaluation

§ 30 Zielsetzung

¹ Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation und wird auf diese abgestimmt.

² Die externe Evaluation bezweckt insbesondere:

- a. die Überprüfung und Bewertung des Verfahrens der internen Evaluation;
- b. die Vermittlung einer fachlichen Aussensicht zu den vereinbarten Evaluationsbereichen;
- c. die Vermittlung von Steuerungswissen für die Weiterentwicklung der Schule;
- d. die Beschaffung von Steuerungswissen für die Weiterentwicklung des kantonalen Bildungssystems.

§ 31 Inhalt

¹ Die externe Evaluation nimmt insbesondere Bezug auf:

- a. die im Schulprogramm und den Lehrplänen gesetzten Lern- und Ausbildungsziele;
- b. die Unterrichtsqualität;
- c. die im Unterricht erreichten Schulleistungen der Lernenden;
- d. die stufenspezifischen Aspekte der Ausbildung der Lernenden;
- e. die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben der Behörden;
- f. die Verwendung der finanziellen Mittel;
- g. die Integration der Genderthematik als Querschnittsaufgabe.

§ 32 Durchführung

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist für die regelmässige Durchführung der externen Evaluation verantwortlich und bestimmt die Evaluationsbereiche. Die Schulen haben das Recht, einen Evaluationsbereich selber festzulegen.

² Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung erteilt den Auftrag an die mit der externen Evaluation beauftragten Organisation.

³ Das Evaluationsteam legt in Absprache mit der Schulleitung den Ablauf der externen Evaluation fest.

⁴ Nach der Durchführung verfasst das Evaluationsteam zuhanden des Schulrates, der Schulleitung und des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung einen Bericht, der seine Beobachtungen, eine Beurteilung und Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung enthält. Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und das Evaluationsteam haben kein Weisungsrecht gegenüber der Schule.

3.6 Lernortübergreifende Qualitätssicherung und -entwicklung

§ 33 Lernortübergreifende Qualitätssicherung und -entwicklung

¹ Die Berufsfachschulen, die Verantwortlichen für die Überbetrieblichen Kurse und die Organisationen der Arbeitswelt arbeiten am Qualitätssicherungs- und entwicklungs-konzept des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung aktiv mit.

3.7 Erweitertes Bildungsangebot

§ 34 Freikurse

¹ Die Lernenden können kostenlos Freikurse besuchen, wenn ihre Leistungen in der Berufsfachschule und im Betrieb genügend sind.

² Freikurse sind so anzusetzen, dass der Besuch ohne wesentliche Beeinträchtigung der Bildung in beruflicher Praxis möglich ist.

³ Ihr Umfang darf während der Arbeitszeit durchschnittlich einen halben Tag pro Woche nicht übersteigen.

⁴ Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung in Absprache mit dem Lehrbetrieb.

§ 35 Stützangebote

¹ Die Berufsfachschulen bieten Lernenden der dualen beruflichen Grundbildung mit ungenügenden schulischen Leistungen Stützkurse an. Stützkurse sind so anzusetzen, dass der Besuch ohne wesentliche Beeinträchtigung der Bildung in beruflicher Praxis möglich ist. Ihr Umfang darf während der Arbeitszeit durchschnittlich einen halben Tag pro Woche nicht übersteigen. *

² Auf Antrag einer Lehrvertragspartei oder der Schulleitung kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung im Einzelfall Stützkurse für obligatorisch erklären.

³ Die Notwendigkeit des Besuchs von Stützkursen wird periodisch überprüft.

⁴ Lernende in einer 2-jährigen beruflichen Grundbildung mit Attest haben bei Bedarf Anrecht auf eine fachkundige individuelle Begleitung durch eine von der Schulleitung bezeichnete Lehrperson, die in der entsprechenden Klasse unterrichtet.

⁵ Die mit der fachkundigen individuellen Begleitung beauftragte Lehrperson begleitet die Lernenden an allen Lernorten und ist Koordinations- und Triagestelle.

⁶ Der Besuch der Stützkurse und die fachkundige individuelle Begleitung sind kostenlos.

§ 36 Berufsmaturität

¹ Die Berufsfachschulen bieten Ausbildungsgänge an, die zur Berufsmaturität führen.

^{1 bis} Die Berufsmaturität ist integrierender Bestandteil der Ausbildung an der Wirtschaftsmittelschule. *

² Die Berufsmaturitätsprüfungen werden von den Schulleitungen der kantonalen und privatrechtlichen Berufsfachschulen organisiert.

3.8 Lernende

§ 37 Beurlaubungen

¹ Lernende können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Lernenden und, ausser im Rahmen der Wirtschaftsmittelschule, im Einverständnis mit dem Lehrbetrieb befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen. *

² Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:

- a. die Schulleitung bis zu 2 Kalenderwochen;
- b. der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bei mehr als 2 Kalenderwochen.

³ Die Schulleitung sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Praxis innerhalb der Schule.

⁴ Der Unterricht darf aus Gründen, die ausschliesslich im Interesse des Lehrbetriebes liegen, nicht versäumt werden.

§ 38 Dispensation

¹ Lernende können aus triftigen Gründen und, ausser im Rahmen der Wirtschaftsmittelschule, im Einverständnis mit dem Lehrbetrieb für einzelne Fächer vom Unterrichtsbesuch dispensiert werden. *

² Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Lernenden.

³ Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung kann Lernende auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Lernenden von Teilen der Qualifikationsverfahren dispensieren.

§ 39 Informationspflicht

¹ Die Lernenden sind verpflichtet, die zuständige Lehrperson frühzeitig über besondere Umstände zu informieren, die ihre schulische Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können.

3.9 Erziehungsberechtigte

§ 40 Unterrichtsbesuche

¹ Erziehungsberechtigte können - in der Regel nach vorheriger Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer - den Schulunterricht besuchen.

§ 41 Informationspflicht

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die zuständige Lehrperson frühzeitig über besondere Umstände zu informieren, die ihre nicht volljährigen Kinder in ihrer schulischen Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können.

3.10 Lehrbetriebe

§ 42 Informationspflicht

¹ Die Lehrbetriebe, die Berufsfachschulen und die Verantwortlichen der Überbetrieblichen Kurse sind verpflichtet, sich frühzeitig gegenseitig über besondere Umstände zu informieren, die das Erreichen der Ausbildungsziele der Lernenden, welche sie gemeinsam ausbilden, gefährden können.

§ 43 Unterrichtsbesuche

¹ Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner können - in der Regel nach vorheriger Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer - den Schulunterricht ihrer Lernenden besuchen.

3.11 Lehrerinnen und Lehrer

§ 44 Zusammensetzung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents

¹ Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent der kantonalen Berufsfachschulen setzt sich aus allen an der Schule angestellten Lehrerinnen und Lehrern zusammen.

§ 45 Aufgaben des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents

¹ Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er nimmt zu Handen des Schulrates Stellung zur Organisation der Schulleitung;

- b. er arbeitet unter der Federführung der Schulleitung das Schulprogramm und schulinterne Erlasse aus;
- c. er wählt die Lehrerinnen- und Lehrervertretung im Schulrat;
- d. er nimmt zu wichtigen Fragen der Schule und der Berufsbildung Stellung.

§ 46 Geschäftsordnung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents

¹ Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

² Dieses regelt insbesondere:

- a. die Teilnahme und das Stimm- und Wahlrecht seiner Mitglieder;
- b. weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder;
- c. die Leitung und das Protokoll;
- d. den allfälligen Beizug weiterer Personen, insbesondere des nicht unterrichtenden Schulpersonals;
- e. die Wahl der Lehrerinnen- und Lehrervertretung im Schulrat.

§ 47 Fachkonvente

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer der kantonalen Berufsfachschulen koordinieren ihre Aufgaben in Fachkonventen.

4 Leitung und Aufsicht

4.1 Schulleitung

§ 48 Amtsauftrag

¹ Die Schulleitungen haben folgenden Auftrag:

- a. Sie sind für die pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belange und die Unterrichtsqualität ihrer Schulen zuständig;
- b. sie beteiligen die Lehrerinnen und Lehrer an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Schulen;
- c. sie sorgen für eine altersgemässe Mitwirkung der Lernenden an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Schulen;
- d. sie gewährleisten die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und der Lehrbetriebe am Entwicklungsprozess ihrer Schulen;
- e. sie arbeiten mit den kommunalen und kantonalen Stellen und Behörden zusammen.

² Die Schulleitungen sind gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern und dem nicht unterrichtenden Schulpersonal in personellen, organisatorischen und administrativen Fragen weisungsbefugt.

³ Sie sind gegenüber ihren übergeordneten Behörden und Stellen in Angelegenheiten ihrer Schulen auskunftspflichtig.

§ 49 Organisation, Zusammensetzung, Konstituierung

¹ Die Organisation der Schulleitung wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat festgelegt. Sie ist vorgängig dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent zur Stellungnahme vorzulegen.

² Bei einer mehrköpfigen Schulleitung bestimmt der Schulrat deren Vorsitz (Rektor/Rektorin). Co-Vorsitzende sind möglich.

³ ... *

⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Schulleitung selbst.

§ 50 Pflichtenheft

¹ Das Pflichtenheft der Schulleitung umfasst folgende Aufgaben:

- a. Sie teilt den Lehrerinnen und Lehrern die Klassen, Pensen und Räume zu;
- b. sie genehmigt die Stundenpläne;
- c. sie besucht die Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht und beurteilt diesen;
- d. sie führt die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche durch und führt die Personalakten;
- e. sie sorgt in Konfliktfällen für einen korrekten Verfahrensablauf;
- f. sie arbeitet zusammen mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent das Schulprogramm und schulinterne Erlasse aus und hat dabei die Federführung;
- g. sie führt im Auftrag des Schulrates die interne Evaluation der Schule durch;
- h. sie setzt im Auftrag des Schulrates die Ergebnisse der internen und externen Evaluation um;
- i. sie zieht bei Bedarf Fachpersonen und ausgebildete Mentorinnen und Mentoren bei;
- j. sie bewilligt Reisen, Lager, Schulverlegungen und weiteren Spezialunterricht nach Rücksprache mit dem Lehrbetrieb;
- k. sie berät die Lernenden, die Erziehungsberechtigten und die Lehrbetriebe in Schulfragen;
- l. sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Lernenden mit Beeinträchtigungen und Behinderungen;
- m. sie sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Disziplinarpraxis gegenüber Lernenden;

- n. sie gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Sekundarschulen die Einhaltung der Anforderungen für den Übertritt in die Berufsmaturitätsschulen;
- o. sie erstellt zuhanden der vorgesetzten Instanzen das Budget und die Abrechnung der Schule und führt die Budgetkontrolle;
- p. sie leitet das Sekretariat der Schule;
- q. sie beantragt dem Schulrat die Ermahnung oder das Aussprechen einer Busse gegenüber den Erziehungsberechtigten.

² Der Aufgabenkatalog kann nach den Bedürfnissen der Schulen ergänzt werden.

§ 51 Konferenz der Schulleitungen der berufsbildenden Schulen

¹ Die Rektorinnen und Rektoren der kantonalen Berufsfachschulen und der Berufsfachschulen von privatrechtlichen Organisationen bilden zusammen mit einer Vertretung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung die Konferenz der Schulleitungen der berufsbildenden Schulen (Konferenz).

² Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie berät das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung in allen wichtigen Fragen;
- b. sie koordiniert alle schulübergreifenden Geschäfte;
- c. sie dient der gegenseitigen Orientierung der Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten an den einzelnen Berufsfachschulen.

³ Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

⁴ Die Konferenz untersteht der Leiterin oder dem Leiter des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung.

4.1a Schulleitungskonferenz *

§ 51a * Schulleitungskonferenz der berufsbildenden Schulen des Kantons Basel-Landschaft

¹ Die Schulleitungen der dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002¹⁾ über die Berufsbildung unterstellten Berufsfachschulen und der Schulen des Bildungszentrums kvBL Muttenz sowie die Dienststellenleitung bilden zusammen die Schulleitungskonferenz der berufsbildenden Schulen (Schulleitungskonferenz).

² Die Schulleitungskonferenz wird von der Hauptabteilungsleitung Berufsbildung der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen geleitet.

³ Der Schulleitungskonferenz obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Koordination der schulischen Ausbildung und der Weiterbildung;
- b. die Weiterentwicklung des Berufsfachschulwesens;

¹⁾ SR [412.10](#)

- c. die Bearbeitung von Schulentwicklungsprojekten;
- d. die Delegation in verschiedene Gremien der Berufsbildung;
- e. die Erarbeitung von Stellungnahmen zur Berufsbildung bei Vernehmlassungen;
- f. die Koordination und Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen.

4.2 Schulrat

§ 52 Zusammensetzung

¹ Der Schulrat besteht aus 5 bis 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Regelungen mit den Trägerschaften privater Berufsfachschulen, die dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind.

² Der Schulrat setzt sich in der Regel aus paritätischen Vertretungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft, einer Vertretung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung und einer Vertretung einer abnehmenden Schule zusammen.

³ Die Berufsorganisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft können dem Regierungsrat Vorschläge für ihre Vertretung unterbreiten.

⁴ Je eine Vertretung der Schulleitung, der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Lernenden gehören dem Schulrat mit beratender Stimme an.

§ 53 Aufgaben

¹ Der Schulrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er verabschiedet das Budget und die Abrechnung der Schule zuhanden des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung;
- b. er legt auf Antrag der Schulleitung deren Organisation fest;
- c. er unterstützt die Lehrkräfte in ihrem Auftrag.

² Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Regelungen mit den Trägerschaften privater Berufsfachschulen, die dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind.

§ 54 Lehrerinnen- und Lehrervertretung

¹ Die Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer im Schulrat besteht aus 1 bis 2 Personen, welche für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 55 Vertretung der Lernenden

¹ Die Vertretung der Lernenden im Schulrat besteht aus 1 bis 2 Personen, welche für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 56 Unterrichtsbesuche

¹ Die Mitglieder des Schulrates können an ihrer Schule - in der Regel nach vorheriger Absprache - Unterrichtsbesuche durchführen.

§ 57 Jährliche Finanzkompetenz

¹ Der Schulrat hat eine jährliche Finanzkompetenz von höchstens CHF 1'000 zulasten des Kantons.

4.3 Amt für Berufsbildung und Berufsberatung**§ 58 Allgemeines**

¹ Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung leitet und koordiniert die Berufsbildung und Berufsberatung sowie die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen des Kantons.

§ 59 Aufgaben in der Berufsbildung

¹ Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung hat in der Berufsbildung insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es entwickelt Strategien und Konzepte zur nachhaltigen Sicherung des Lehrstellenangebots in Zusammenarbeit mit Organisationen der Wirtschaft;
- b. es unterstützt und beaufsichtigt die Berufsfachschulen und Lehrwerkstätten;
- c. es berät und beaufsichtigt die Lehrbetriebe und zieht dafür bei Bedarf Fachexpertinnen und Fachexperten bei;
- d. es ist verantwortlich für die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten und für die lernortübergreifende Qualitätssicherung und -entwicklung;
- e. es sorgt für die Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und kann Weiterbildungskurse für sie anbieten;
- f. es arbeitet mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zusammen;
- g. es organisiert und führt die Standortbestimmungen und Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung durch, soweit diese nicht kantonalen Berufsfachschulen oder privatrechtlichen Organisationen übertragen sind;
- h. es ist zuständig für die berufsvorbereitenden Angebote für Jugendliche;
- i. es ist zuständig für die Realisierung der fachkundigen individuellen Begleitung im Rahmen der Attestausbildung;
- j. es unterstützt alle Bestrebungen zur Gleichstellung der Geschlechter.

§ 60 Aufgaben in der Berufs- und Studienberatung

¹ Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung hat in der Berufs- und Studienberatung insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es ist für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung von Schülerinnen und Schülern sowie von Erwachsenen zuständig, wobei die persönlichen Beratungen vertraulich sind;
- b. es führt öffentliche Beratungs- und Informationszentren über Ausbildungen und Angebote der beruflichen und persönlichen Fort- und Weiterbildung, der Nachholbildung und - in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Organisationen der Arbeitswelt - zum Thema Anrechenbarkeit bereits erbrachter Bildungsleistungen;
- c. es hilft bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle;
- d. es unterstützt, berät und informiert die Schulen in Bildungs- und Berufswahlfragen;
- e. es informiert Erziehungsberechtigte, Behörden, Lehrerinnen und Lehrer, Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie andere Interessierte in Fragen der Berufs- und Studienwahl;
- f. es berät Erwerbslose in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA);
- g. es führt nach Bedarf zielgruppenspezifische Beratungsstellen und erweiterte Angebote;
- h. es unterstützt alle Bestrebungen zur Gleichstellung der Geschlechter.

§ 61 Aufgaben in der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen

¹ Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung hat in der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es informiert Interessierte über Möglichkeiten der Ausbildungsfinanzierung;
- b. es klärt die Anspruchsberechtigung von Antragstellenden ab;
- c. es richtet an Anspruchsberechtigte Ausbildungsbeiträge aus;
- d. es sorgt für Anpassungen der staatlichen Ausbildungsförderung durch Ausbildungsbeiträge an sich ändernde Bedingungen;
- e. es unterstützt alle Bestrebungen zur Gleichstellung der Geschlechter.

5 Disziplinarwesen

§ 62 Massnahmen der Lehrerinnen und Lehrer

¹ Die Lehrerin oder der Lehrer kann insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:

- a. mündliche Ermahnung;
- b. zusätzliche Hausaufgaben;
- c. kurze Wegweisung vom Unterricht;
- d. Nachsitzen in der schulfreien Zeit bis zu 2 Stunden;
- e. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Lernenden und der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner unter Beizug des zuständigen Ausbildungsberaters oder der zuständigen Ausbildungsberaterin;
- f. schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Lernenden mit Mitteilung an den Lehrbetrieb und an die zuständige Ausbildungsberaterin oder den Ausbildungsberater;
- g.* ...
- h. vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Lernenden gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden;
- i. Antrag an die Schulleitung auf Versetzung einer oder eines Lernenden.

² Eingezogene Gegenstände sind spätestens nach dem Ende des Nachmittagsunterrichtes der oder dem Lernenden zurückzugeben. Die weitere Behandlung gefährlicher Gegenstände besprechen die Lehrerinnen und Lehrer mit der Schulleitung.

³ Macht das Verhalten einer oder eines Lernenden eine Weiterführung des Unterrichts unzumutbar, kann die Lehrerin oder der Lehrer bei der Schulleitung die sofortige Versetzung der oder des fehlbaren Lernenden in eine andere Klasse oder die Freistellung zur Arbeit im Lehrbetrieb für die Dauer des Verfahrens beantragen.

§ 63 Massnahmen der Schulleitung

¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a. zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit;
- b. befristeter Ausschluss von einzelnen Schulfächern oder Schulausschluss bis zu 10 Schultagen mit Mitteilung an den Lehrbetrieb und die zuständige Ausbildungsberaterin oder den zuständigen Ausbildungsberater sowie bei nicht volljährigen Lernenden an die Erziehungsberechtigten;

- c. Antrag an das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, die Lernende oder den Lernenden in eine andere Berufsfachschule zu versetzen, mit Mitteilung an den Lehrbetrieb sowie bei nicht volljährigen Auszubildenden an die Erziehungsberechtigten;
- d. Versetzung in eine andere Klasse oder die Freistellung zur Arbeit im Lehrbetrieb, sofern sie nach einer summarischen Prüfung des Sachverhalts zur Ansicht gelangt, dass eine solche gerechtfertigt ist;
- e. Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss bis zu 8 Wochen;
- f. Antrag an den Lehrbetrieb und das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung auf Auflösung des Lehrvertrages mit Mitteilung an die Erziehungsberechtigten bei nicht volljährigen Lernenden.

§ 64 Massnahmen des Schulrats

¹ Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und nach Rücksprache mit dem Lehrbetrieb und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zusätzlich einen befristeten Schulausschluss von bis zu 8 Wochen oder einen unbefristeten Schulausschluss anordnen.

§ 65 Verhältnismässigkeit

¹ Die Disziplinar massnahmen gegenüber den Lernenden sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein.

² Die Art und die Zumessung der Massnahme erfolgen unter Berücksichtigung des Verschuldens der oder des Lernenden, der Umstände des Falles und der Beeinträchtigung des Schulbetriebs.

§ 66 Rechtliches Gehör

¹ Jede und jeder Lernende, gegen die oder den eine Massnahme gemäss § 61 Absatz 1 Buchstaben d-h, § 62 und § 63 vorgesehen ist, hat Anspruch darauf, vorher angehört zu werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich.

² Vor der Verfügung von Disziplinar massnahmen durch die Schulleitung und den Schulrat gemäss §§ 62 und 63 sind auch die Erziehungsberechtigten und der Lehrbetrieb anzuhören.

6 Spezielle Ausbildungsverhältnisse

§ 67 Anlehre

¹ Eine Anlehre dauert in der Regel 2 Jahre, mindestens aber 1 Jahr.

² Im Anlehrvertrag ist insbesondere die Anlehrberufsbezeichnung sowie das individuelle Ausbildungsprogramm für die Lernenden festzuhalten.

³ Vor der Genehmigung wird der Anlehrvertrag durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung geprüft.

⁴ Die Bestimmungen für die 3- und 4-jährigen beruflichen Grundbildungen gelten für die Anlehre sinngemäss.

⁵ Anlehren werden längstens bis 2012 weitergeführt.

§ 68 Berufsvorbereitende Angebote

¹ Die berufsvorbereitenden Angebote für Jugendliche, denen nach der obligatorischen Schulzeit der direkte Übertritt in die Berufsbildung nicht gelingt, dauern 1 Jahr.

² Der Kanton kann Dritte mit der Führung von berufsvorbereitenden Angeboten beauftragen.

³ Bei den von Berufsfachschulen und Betrieben gemeinsam geführten berufsvorbereitenden Angeboten wird ein Vorlehrvertrag abgeschlossen. Die Bestimmungen für die 2- bis 4-jährigen beruflichen Grundbildungen gelten sinngemäss.

§ 69 Lernende mit Behinderungen

¹ Bei Lernenden mit Behinderungen, die das vorgeschriebene Ausbildungsprogramm nicht vollständig erfüllen können, entscheidet das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, ob sie in eine berufliche Grundbildung eintreten können.

² Der Kanton kann entsprechende Ausbildungsverhältnisse und Stützmassnahmen finanziell unterstützen.

§ 70 Grundschulen und Lehrwerkstätten

¹ Der Kanton kann Grundschulen und Lehrwerkstätten führen oder damit Dritte beauftragen.

7 Förderung der beruflichen Erwachsenenbildung

§ 71 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert die berufliche Erwachsenenbildung insbesondere durch:

- a. Angebote der höheren Berufsbildung;
- b. Umschulungskurse und Angebote zur Erleichterung des beruflichen Wiedereinstiegs, der Nachholbildung und zur Erlangung der Berufsmaturität;
- c. Aus- und Fortbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern;

- d. Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

§ 72 Beiträge des Kantons an private Organisationen

¹ Der Kanton richtet Beiträge an Firmen und private Organisationen für Veranstaltungen der berufsorientierten Weiterbildung aus.

² Private Anbieter dürfen gegenüber staatlichen nicht benachteiligt werden.

³ Beitragsgesuche sind dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einschliesslich Kursprogramm einzureichen.

§ 73 Kostenberechnung für Angebote des Kantons

¹ Die Angebote der Fort- und Weiterbildung der vom Kanton getragenen Schulen und Institutionen dürfen private Anbieter nicht in ungerechtfertigter Weise konkurrenzieren.

8 Schlussbestimmungen

§ 74 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 13. Mai 2003¹⁾ für die Berufsbildung wird aufgehoben.

§ 75 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

1) GS 34.999, SGS 681.11

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
17.03.2009	01.01.2009	Erllass	Erstfassung	GS 36.1022
07.06.2011	01.08.2011	Titel 2.2	eingefügt	GS 37.557
07.06.2011	01.08.2011	§ 10a	eingefügt	GS 37.557
07.06.2011	01.08.2011	§ 10b	eingefügt	GS 37.557
07.06.2011	01.08.2011	§ 18 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 37.557
07.06.2011	01.08.2011	§ 18 Abs. 2	geändert	GS 37.557
07.06.2011	01.08.2011	§ 22	totalrevidiert	GS 37.557
07.06.2011	01.08.2011	§ 35 Abs. 1	geändert	GS 37.557
07.06.2011	01.08.2011	§ 36 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 37.557
07.06.2011	01.08.2011	§ 37 Abs. 1	geändert	GS 37.557
07.06.2011	01.08.2011	§ 38 Abs. 1	geändert	GS 37.557
13.03.2012	01.08.2012	§ 21a	eingefügt	GS 37.858
11.06.2013	01.08.2014	§ 62 Abs. 1, lit. g.	aufgehoben	wg. GS 38.147
30.06.2015	01.01.2016	§ 16	aufgehoben	GS 2015.041
10.11.2015	01.08.2015	§ 11 Abs. 2, lit. d.	geändert	GS 2015.067
10.11.2015	01.08.2015	§ 12 Abs. 1, lit. a.	geändert	GS 2015.067
10.11.2015	01.08.2015	§ 12 Abs. 1, lit. b.	aufgehoben	GS 2015.067
22.12.2015	01.01.2016	§ 26 Abs. 2, lit. k.	geändert	GS 2015.094
22.12.2015	01.01.2016	§ 26 Abs. 2, lit. l.	eingefügt	GS 2015.094
01.03.2016	01.08.2016	§ 23	aufgehoben	GS 2016.006
23.08.2016	01.08.2016	§ 49 Abs. 3	aufgehoben	GS 2016.036
10.04.2018	01.07.2018	Titel 4.1a	eingefügt	GS 2018.026
10.04.2018	01.07.2018	§ 51a	eingefügt	GS 2018.026

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	17.03.2009	01.01.2009	Erstfassung	GS 36.1022
Titel 2.2	07.06.2011	01.08.2011	eingefügt	GS 37.557
§ 10a	07.06.2011	01.08.2011	eingefügt	GS 37.557
§ 10b	07.06.2011	01.08.2011	eingefügt	GS 37.557
§ 11 Abs. 2, lit. d.	10.11.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015.067
§ 12 Abs. 1, lit. a.	10.11.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015.067
§ 12 Abs. 1, lit. b.	10.11.2015	01.08.2015	aufgehoben	GS 2015.067
§ 16	30.06.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015.041
§ 18 Abs. 1 ^{bs}	07.06.2011	01.08.2011	eingefügt	GS 37.557
§ 18 Abs. 2	07.06.2011	01.08.2011	geändert	GS 37.557
§ 21a	13.03.2012	01.08.2012	eingefügt	GS 37.858
§ 22	07.06.2011	01.08.2011	totalrevidiert	GS 37.557
§ 23	01.03.2016	01.08.2016	aufgehoben	GS 2016.006
§ 26 Abs. 2, lit. k.	22.12.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.094
§ 26 Abs. 2, lit. l.	22.12.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015.094
§ 35 Abs. 1	07.06.2011	01.08.2011	geändert	GS 37.557
§ 36 Abs. 1 ^{bs}	07.06.2011	01.08.2011	eingefügt	GS 37.557
§ 37 Abs. 1	07.06.2011	01.08.2011	geändert	GS 37.557
§ 38 Abs. 1	07.06.2011	01.08.2011	geändert	GS 37.557
§ 49 Abs. 3	23.08.2016	01.08.2016	aufgehoben	GS 2016.036
Titel 4.1a	10.04.2018	01.07.2018	eingefügt	GS 2018.026
§ 51a	10.04.2018	01.07.2018	eingefügt	GS 2018.026
§ 62 Abs. 1, lit. g.	11.06.2013	01.08.2014	aufgehoben	wg. GS 38.147